

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 16. Mai 2017

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0178-IM/a/2017

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 12651/J betreffend "Überstunden im Kabinett", welche die Abgeordneten Rupert Doppler, Kolleginnen und Kollegen am 30. März 2017 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:

Im Bereich meines Kabinetts als Vizekanzler und Bundesminister erfolgte und erfolgt die Abgeltung der zeitlichen Mehrleistungen bei den Bundesbediensteten entsprechend den einschlägigen besoldungsrechtlichen Bestimmungen im Gehaltsgesetz 1956, im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und im Vertragsbedienstetengesetz 1948 dadurch, dass durch die vorgesehenen Funktionszulagen oder durch die Zuerkennung eines Fixgehaltes ein bestimmter Prozentsatz des Gehalts (Entgelts) als pauschalierte Abgeltung für die zeitlichen Mehrleistungen gilt und alle Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten gelten.

Bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, mit denen mit Zustimmung der Bundeskanzleramts Sonderverträge gemäß den Bestimmungen des § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948 abgeschlossen wurden, handelt es sich um Sonderentgelte (all-inclusive), bei denen alle Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten gelten; es erfolgt keine gesonderte Abrechnung und Vergütung der Mehrleistungen.

Bei den Arbeitsleihverträgen werden zeitliche Mehrleistungen pauschal abgegolten und sind im Gehalt inkludiert (all-inclusive), darüber hinaus erfolgt keine gesonderte Abrechnung und finanzielle Abgeltung.

Dr. Reinhold Mitterlehner

